



# Verfahrensablauf bei der Genehmigung von Windenergieanlagen

Martin Wuttke, 21.11.2023

# Projektphasen Windenergieanlage (WEA)

1. Vorprüfung

2. Planung

3. Verfahren

4. Realisierung

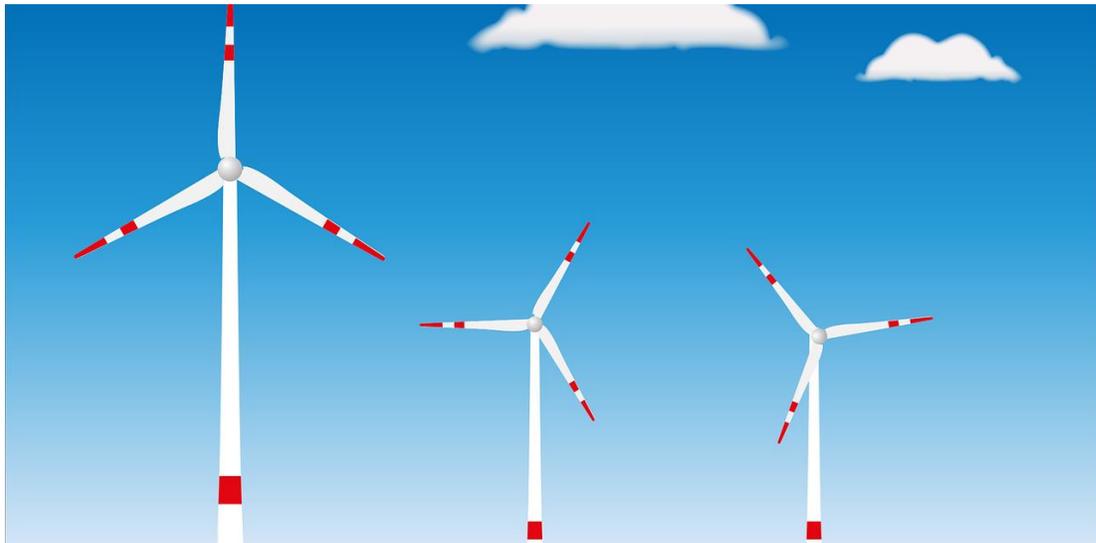
# 1. Vorprüfung - Investorentscheidung

- Ergebnisse Windatlas (Fläche mit mittlerer gekappter Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> in 160 Meter Höhe)
- Potenzielle Vorranggebiete Windenergie des Verbandes Region Stuttgart
- Eigentumsverhältnisse/vs. zu erbringender Pachtzins
- Erschließungssituation

# 1. Vorprüfung – Stichtag

Flächenbeitragswert wird erreicht:

- WEA außerhalb der Vorranggebiete nach § 35 II BauGB (nicht privilegiert)



Flächenbeitragswert wird nicht erreicht:

- WE außerhalb der Vorranggebiete nach § 35 I BauGB (privilegiertes Vorhaben)
- entgegenstehende Darstellungen in FNPs, Regionalplänen, Landesplanung unbedeutend!

# 1. Vorprüfung – Erstkontakt Behörde

- Konfliktpotenzial?
- Erforderlichkeit von Gutachten, etc.
- Austausch über notwendige Verfahren, begleitende Entscheidungen und Vorgehen (Zeitschiene)

# 1. Vorprüfung - Vorantragskonferenz

- Vorstellung des Vorhabens und erste Abstimmung mit allen beteiligten Trägern öffentlicher Belange

## Ziele:

- Einigung über notwendige Gutachten und Untersuchungsrahmen
- Vorhabensträger wird befähigt einen möglichst vollständigen und prüffähigen Antrag zu erstellen

## 2. Planung

- Erstellung der notwendigen Gutachten
- Untersuchungen/Sondierungen vor Ort
- ggf. Screening: Erforderlichkeit einer UVP?
- ggf. Scoping -> Gegenstand, Umfang und Methode der UVP sowie sonstige Fragen zu den Unterlagen werden erörtert
- ggf. Genehmigungen erforderlich (im Vorfeld des BImSch-Antrags)
- (ab Investentscheidung): Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung!
- intensiver Austausch zwischen Behörde und Vorhabenträger (§ 2 Abs. 2 9. BImSchVO)

## 2. Planung – Wahl Verfahrensart

- bis 2 WEA -> keine UVP-Vorprüfung -> **§ 19 BImSchG** (1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchVO)
- 3- 5 WEA – standortbezogene UVP-Vorprüfung (§ 7 II UVPG)
  - keine besonderen örtlichen Gegebenheiten – keine UVP-Pflicht -> § 19 BImSchG
  - Besondere örtliche Gegebenheiten ->
    - Keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen -> keine UVP-Pflicht -> § 19 BImSchG
    - Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen -> UVP-Pflicht -> Verfahren nach § 10 BImSchG
- 6-19 WEA – allgemeine UVP-Vorprüfung (§ 7 I UVPG)
  - Keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen -> keine UVP-Pflicht -> § 19 BImSchG
  - Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen -> UVP-Pflicht -> § 10 BImSchG
- 20 WEA und mehr – Verfahren nach **§ 10 BImSchG** (1.6.1 Anhang 1 der 4. BImSchVO)

## 2. Planung – Wahl Verfahrensart

- Rodung von Wald erforderlich
  - 10 Hektar oder mehr Wald -> UVP-Pflicht
  - 5 Hektar bis weniger als 10 Hektar Wald -> allgemeine UVP-Vorprüfung
  - 1 Hektar bis weniger als 5 Hektar Wald -> standortbezogene UVP-Vorprüfung

## 2. Planung – frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

- vor Antragstellung
- Vorhabenträger „sollte“ bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Behörde „wirkt darauf hin“ bei allen sonstigen Vorhaben
- Frühzeitige Transparenz
- gegenseitige Information
- Erwartungsmanagement

## 2. Planung – frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

- Chance auf positive Verankerung
- Diskussion über das „Wie“ und nicht über das „Ob“
- Diskussion über Möglichkeiten finanzieller Beteiligung (Vorhaben wird damit zum eigenen Projekt)

## 3. Verfahren - Antragseingang

- Beginn der formellen Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG)

*„Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.“ (§ 13 BImSchG).*

- Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen

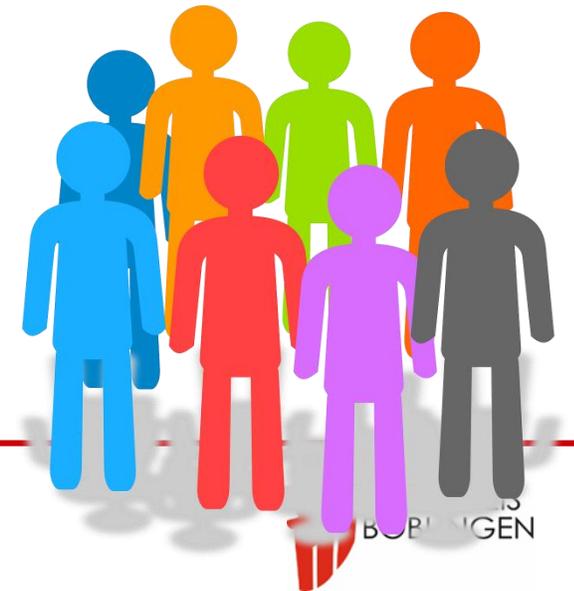
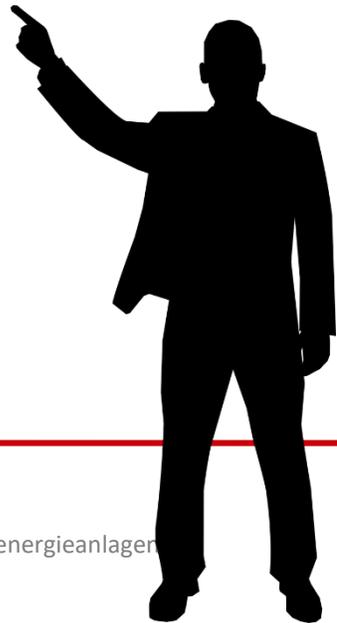
# 3. Verfahren - Verfahrensart

## Verfahren nach § 19 BImSchG

- Keine Öffentlichkeitsbeteiligung
- Kein Erörterungstermin
- Keine Präklusionswirkung

## Verfahren nach § 10 BImSchG

- Öffentlichkeitsbeteiligung mit Einwendungsfrist
- Erörterungstermin
- Präklusionswirkung

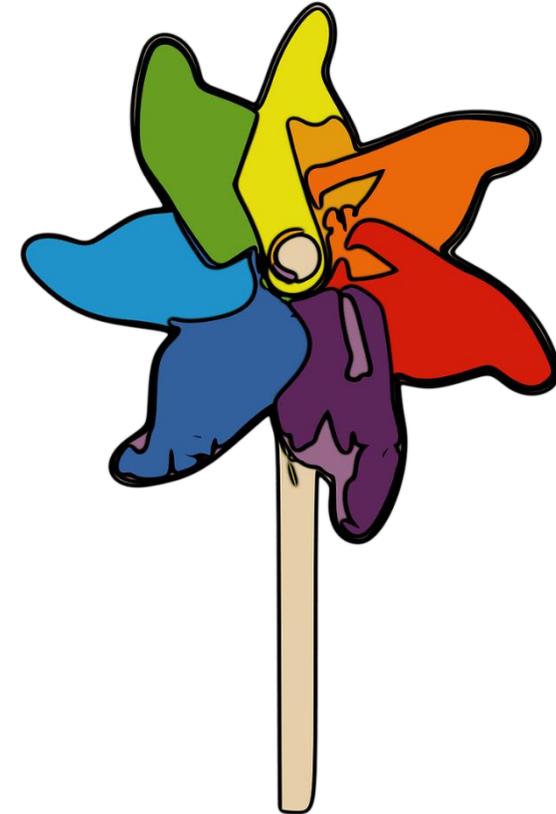


## 3. Verfahren – § 19 BImSchG

- Schriftl. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Einreichung der erforderlichen Unterlagen
- Vollständigkeitsprüfung - ggf. Nachforderungen
- Behördenbeteiligung - Einholung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Monatsfrist) , ggf. Koordinierung mit anderen Genehmigungsverfahren
- Erlass eines schriftl. Bescheids – i.d.R. mit Bedingungen und Auflagen versehen-  
Zustellung

## 3. Verfahren - § 10 BImSchG

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (+UVP-Bericht)
- Vollständigkeitsprüfung, Behördenbeteiligung, Bekanntmachung
- **Auslegung und Möglichkeit von Einwendungen**
- **Erörterungstermin**
- Zustellung & **öffentliche Bekanntmachung** der Entscheidung durch Landratsamt



## 3. Verfahren – Entscheidung

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung = Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. wenn gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen muss Genehmigung erteilt werde.
- kein Ermessensspielraum der Behörde!
- Interesse an der Errichtung sind gegen die einzelnen (fachlichen) Belange abzuwägen (keine Summation)
- **§ 2 EEG!**

# 3. Verfahren – Prüfungspunkte

- Schall
- Schattenwurf
- Abstände zur Wohnbebauung
- Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung
- Natur- und Artenschutz
  - Vereinbarkeit mit Schutzgebietsvorschriften
  - Maßnahmen Eingriffskompensation
  - Artenschutzgutachten
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds



# 3. Verfahren – Prüfungspunkte

- Vereinbarkeit mit Belangen des Luftverkehrs
- Vereinbarkeit mit Belangen der Bundeswehr
- Brandschutz
- Vereinbarkeit mit Belangen der Land- und Forstwirtschaft
- Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes
- Licht
- Rundfunk- u. Radarverträglichkeit
- Vereinbarkeit mit bestehender Hochspannungsleitung



## 3. Verfahrensentscheidung - § 2 EEG

- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden** öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (§ 2 Abs. 1 S. 1, 2 EEG).

## 3. Verfahrensentscheidung - § 2 EEG

- „ § 2 S. 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.“ (OVG Greifswald 5 K 171/22)

➔ Interesse an der Errichtung von EE setzt sich nur in atypischen Fällen nicht durch!

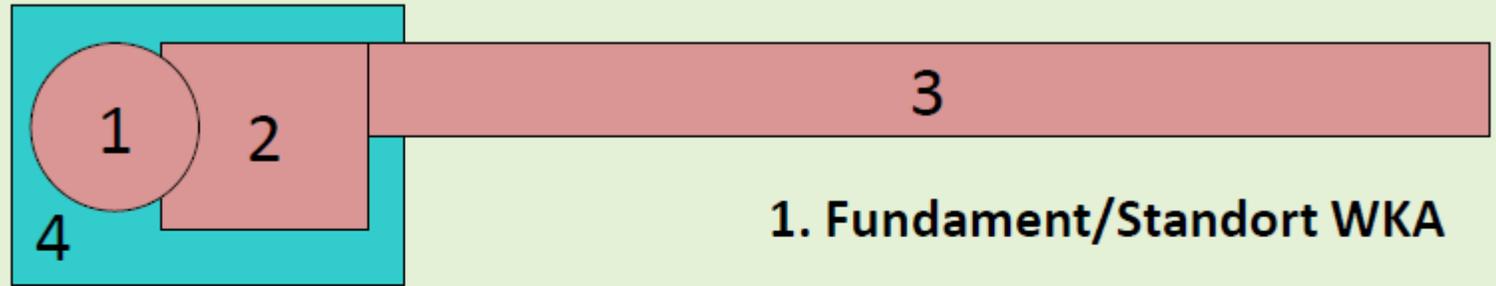
## 4. Realisierung

- Beteiligung an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur
- Herstellung der Netzanbindung
- Baustelleneinrichtung
- Errichtung der Windenergieanlage



# 4. Realisierung - Flächenbedarf

- WEA im Wald
- ggf. zuzüglich  
Zuwegungen,  
Nebenanlagen



**rot = dauerhaft, § 9 LWaldG:**  
0,3 – 0,5 ha

**blau = befristet, § 11 LWaldG:**  
0,3 – 0,5 ha

**1. Fundament/Standort WKA**

**2. Kranstellfläche**

**3. Kranaufbaufläche**

**4. Bauhilfsflächen**



## Faktencheck Windenergie:

[Energieagentur Landkreis Böblingen - Windenergie an Land \(ea-bb.de\)](https://www.ea-bb.de)

[https://www.ea-bb.de/kommunen/erneuerbare\\_energien/windenergie\\_an\\_land/\\_\\_Windenergie-an-Land.html](https://www.ea-bb.de/kommunen/erneuerbare_energien/windenergie_an_land/__Windenergie-an-Land.html)